



## Bescheinigung

für Gymnasialschülerinnen und -schüler

Anmeldung zur Realschulabschlussprüfung für Schulfremde 2026

Nach den §§ 17 und 18 der Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Realschulen werden Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums zur Schulfremdenprüfung nur dann zugelassen, **wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle der Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.**

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_-\_\_\_\_-\_\_\_\_

Oben genannte/r Schülerin/Schüler besucht zurzeit die 10. Klasse unserer Schule. Sie/Er kann zur Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses zugelassen werden, da die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 17, 18 RSAPO bestehen.

Schule: \_\_\_\_\_ (Schulname und -ort)

-----  
Amtsbezeichnung, Name und Unterschrift der Schulleitung

-----  
Ort, Datum

-----  
Dienstsiegel

---

### § 17 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat,
2. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
3. nicht bereits die ordentliche Realschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat,
4. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Realschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat und
5. keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besucht. Abweichend von Satz 1 Nummer 5 werden Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

....

### § 18 Zulassung zur Prüfung

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Wer zugelassen wurde, wird einer öffentlichen Schule zum Ablegen der Prüfung zugewiesen.